

Grundzüge der Gebührenerhebung und Grundsätze der Bemessung für die Verrechnung von Leistungen der Gemeinde Rüti – (Gebührenverordnung)

vom 15. Dezember 2021

Fassung vom 22. Juni 2026
Gültig ab 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand der Verordnungen	5
Art. 2	Gebührenpflicht.....	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarif	6
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	6
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss.....	7
Art. 11	Mehrwertsteuer	7
Art. 12	Fälligkeit.....	7
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	8
II.	Die einzelnen Gebühren	8
1.	Verwaltung allgemein	8
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	8
2.	Bauwesen	8
Art. 19	Grundlagen	8
Art. 20	Gebührenbemessung	9
Art. 21	Gebührenrahmen	9
Art. 22	Gebührenreduktion	9
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	10
Art. 24	Planung	10
Art. 25	Weitere Prüfungen, Begutachtungen.....	10
Art. 26	Periodische Brandschutzkontrollen, allgemeine Feuerpolizei	10
Art. 27	Periodische Kontrolle von Aufzugs- und Beförderungsanlagen	10
Art. 28	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte	10
Art. 29	Hausnummerierungen und Hinweistafeln	10
Art. 30	Natur- und Heimatschutz	10
Art. 31	Baulicher Zivilschutz	10
Art. 32	Amtliche Vermessung	11
Art. 33	Siedlungsentwässerung	11
Art. 34	Grabentarif	11
3.	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	11
Art. 35	Gemeindebibliothek	11
Art. 36	Schwimmbad	12
Art. 37	Gemeindechronik.....	12
Art. 38	Räume der Gemeinde.....	12
Art. 39	Infrastruktur der Gemeinde	12

4.	Bürgerrechtswesen	13
Art. 40	Schweizerinnen und Schweizer	13
Art. 41	Ausländerinnen und Ausländer	
Art. 42	Erleichterte Einbürgerung	13
Art. 43	Gemeinsame Bestimmungen	13
Art. 44	Zusätzliche Gebühren	13
5.	Finanzen und Steuern	13
Art. 45	Steuerausweise	13
6.	Feuerwehrwesen	14
Art. 46	Feuerwehr	14
7.	Meldewesen, Einwohnerregister	14
Art. 47	Einwohnerkontrolle / Personenmeldeamt	14
Art. 48	Herausgabe Adressmaterial	14
8.	Friedhofswesen	14
Art. 49	Bestattungskosten	14
Art. 50	Grabunterhalt und Grabbpflege	14
9.	Zivilstandswesen	15
Art. 51	Zivilstandsamtliche Tätigkeiten	15
10.	Wohnen im Alter	15
Art. 52	Alterswohnungen	15
11.	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	15
Art. 53	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen inkl. Tagesheim	15
12.	Polizeiwesen/Sicherheit	15
Art. 54	Gastgewerbepatente	15
Art. 55	Hinausschieben / Aufheben der Schliessungsstunden	15
Art. 56	Abgabe auf gebrannte Wasser	16
Art. 57	Hunde	16
Art. 58	Alkoholtestkäufe	16
Art. 59	Waffenerwerbscheine	16
Art. 60	Weitere polizeiliche Bewilligungen	16
13.	Polizei Rüti	16
Art. 61	Dienstleitungen / Einsätze	16
Art. 62	Fahrzeuge	16
Art. 63	Personentransport	16
Art. 64	Atemluft-/CBD-Test	16
14.	Veranstaltungen	16
Art. 65	Veranstaltungen	16
15.	Kinderkrippe	16
Art. 66	Kinderkrippe	16
16.	Busbetrieb	17
Art. 67	Bus Zentrum Breitenhof	17
Art. 68	Bus Tagesheim	17

17.	Abfallwesen und Umweltwesen	17
Art. 69	Abfallwesen.....	17
Art. 70	Feuerungskontrolle	17
Art. 71	Umwelt allgemein.....	17
18.	Schulwesen	17
Art. 72	Elternbeiträge.....	17
Art. 73	Verwaltungsleistungen.....	17
Art. 74	Freiwillige Angebote.....	18
Art. 75	Schulergänzende Betreuung	18
Art. 76	Sonderpädagogik.....	18
Art. 77	Musikschule	18
Art. 78	Berufsvorbereitung.....	18
19.	Gemeindewerke	18
Art. 79	Leistungen Gemeindewerke	18
Art. 80	Weitere Dienstleitungen.....	19
20.	Sozialwesen.....	19
Art. 81	Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherung.....	19
Art. 82	Bestätigung	19
21.	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	19
Art. 83	Betreibungsamt.....	19
Art. 84	Gemeindeammannamt	19
Art. 85	Gemeinsame Bestimmungen	19
22.	Rechtspflege	19
Art. 86	Wiedererwägungsgesuche	19
Art. 87	Neubeurteilungen.....	20
Art. 88	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin.....	20
23.	Nutzung öffentlichen Grundes	20
Art. 89	Parkiergebühren	20
Art. 90	Benützung öffentlicher Grund und Sachen.....	20
Art. 91	Sondernutzung Leitungen.....	20
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 92	Übergangsbestimmungen.....	20
Art. 93	Inkrafttreten	20

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand der Verordnungen
- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Gemeindeverwaltung, der Betriebe und der Schule (genannt Gemeinde),
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.
- Art. 2 Gebührenpflicht
- Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.
- ⁴ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer einen Sachgegenstand der Verwaltung käuflich erwirbt, welcher die Verwaltung zum Verkauf anbietet (z.B. Ortsplan, SBB-Gemeindekarte und ähnliches). Den Erwerbspreis legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest. In der Regel sollen die Vollkosten je Stück gedeckt werden können.
- Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen
- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.
- Art. 4 Bemessungsgrundlagen
- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung

- Art. 5 Gebührentarif
- ¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Ver-ordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Gebühren in geringer Höhe gemäss Art. 2 setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.
- Art. 6 Gebühren-
ermässigung bzw.
-erhöhung
- Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
 - b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung o-der Sache um maximal 50 % erhöht werden,
 - c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.
 - d) Für ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde Rüti um bis zu 100 % reduziert werden.
- Art. 7 Zuständigkeit zur
Gebührenfest-
setzung
- Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
- Art. 8 Gebührenverzicht
und -stundung
- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, sofern es sich nicht um wesentliche Eigenleistungen handelt,
 - d) wenn andere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
- Art. 9 Ausser-
gewöhnlicher
Aufwand
- ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen er-höht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

- ²Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.
- Art. 10 Kostenvorschuss ¹Für erhebliche Leistungen der Gemeinde kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Gemeinde besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- ³Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.
- Art. 11 Mehrwertsteuer In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen
- Art. 12 Fälligkeit ¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Gemeinde, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
- Art. 13 Verzugszins ¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
- ²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- Art. 14 Gebührenverfügung ¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ²Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindeordnung verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.
- ⁴Erhebt die gebührenpflichtige Person nach Erhalt der Gebührenverfügung kein Rechtsmittel und wird die Rechnung nicht beglichen, so erfolgt eine zweite Mahnung mit Zahlungsfrist von zehn Tagen.
- Art. 15 Mahnung und Betreibung ¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die schuldhafte Person betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

1. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter wie Publikationen, spezielle Versandarten, Fotobögen und dergleichen können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

³ Für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche oder bei Nichteinhaltung von Fristen kann ein Expresszuschlag erhoben werden.

⁴ Die Ausfertigung von Vervielfältigungen wird nach Kopiervolumen, Papierformat und Farbauswahl der Person weiterverrechnet, welche im Rahmen der Beratung darum ersucht hat.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweisungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

³ Die Gebühren sind so angesetzt, dass die Aufwendungen der involvierten Behörden, der Gemeindeverwaltung und weiterer Kontrollorgane für die in dieser Verordnung aufgeführten Leistungen gedeckt werden können.

- Art. 20 Gebühren-
bemessung
- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
 - b) Umbauten: es werden pauschalisierte Gebühren erhoben,
 - c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: es werden pauschalisierte Gebühren erhoben,
 - d) Kleinstbauten: es werden pauschalisierte Gebühren erhoben.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder pauschalisierte Gebühren bemessen.
- Art. 21 Gebührenrahmen
- ¹ Für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben wird eine Gebühr erhoben.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 5'000.00.
- Art. 22 Gebühren-
reduktion¹
- ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidswise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:
- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50 %,
 - b) Beurteilung von Abänderungsplänen Reduktion um mindestens 50 %,
 - c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren Reduktion um mindestens 50 %,
 - d) Behandlung von Vorentscheiden Reduktion um mindestens 50 %.
 - e) für Meldeverfahren werden keine Gebühren erhoben.

¹ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.
Art. 24	Planung	¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten. ² Den Aufwand für die Leistungen der Gemeinde für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.
Art. 25	Weitere Prüfungen, Begutachtungen	Begutachtungen durch weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gutachten usw. erfolgt nach effektivem Aufwand und kann an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller weiterverrechnet werden.
Art. 26	Periodische Brandschutzkontrollen, allgemeine Feuerpolizei	¹ Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Brandschutzkontrollen ist gebührenfrei. ² Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Zeitaufwand verrechnet.
Art. 27	Periodische Kontrolle von Aufzugs- und Beförderungsanlagen	Periodische Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Kontrollen von Aufzugs- und Beförderungsanlagen ist gebührenfrei.
Art. 28	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte	Die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte im Sinne von § 315 PBG erfolgt gegen pauschalisierte Gebühren.
Art. 29	Hausnummerierungen und Hinweistafeln	Die Lieferung der Haus- und Versicherungsnummer sowie weiteren Hinweistafeln erfolgt gegen pauschalisierte Gebühren.
Art. 30	Natur- und Heimatschutz	¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei. ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Fachpersonen.
Art. 31	Baulicher Zivilschutz	¹ Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von neuen Schutzraumbauten werden mit pauschalen Gebühren abgestuft nach Anzahl Schutzplätzen abgegolten. ² Die periodische Kontrolle der bestehenden Schutzräume über den baulichen Zustand und die technische Betriebsbereitschaft ist gemäss

der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV) gebührenfrei.
Nachkontrollen werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 32 Amtliche
Vermessung

¹ Die Kosten für die Vermarkung und die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) sowie den Gebührentarif der Baudirektion Kanton Zürich (HO33).

² Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der amtlichen Vermessung werden zusätzlich Gemeindegebühren von 15 % der Nachführungsgebühren in Rechnung gestellt.

Art. 33 Siedlungs-
entwässerung

Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Rüti.

Art. 34 Grabentarif

¹ Für das Neuverlegen von Anlagen oder Anlagenteilen, für Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegungsarbeiten sowie für die Behebung von Leitungsschäden im Gemeindestrassengebiet ist eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Strassengebietes erforderlich. Die Bearbeitung des Grabengesuchs inkl. Bewilligungsverfahren wird mit einem Pau-schalbetrag pro Gesuch verrechnet.

² Die Verrechnung der Instandstellung der Beläge erfolgt nach den durch den Gemeinderat zu erlassenden Verrechnungsansätzen für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet.

3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 35 Gemeinde-
bibliothek²

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt, wobei die Gebühren nicht kostendeckend sind.

² Für Einzelausleihen wird eine Gebühr pro Medium erhoben.

³ Für Kinder bis Alter 16 kann die Gebühr erlassen werden.

⁴ Für Personen bis Alter 20 und für Personen, welche Sozialhilfe der Gemeinde Rüti beziehen sowie für asylsuchende Personen können die Gebühren um maximal 50 % des Erwachsenen-Tarifs reduziert werden.

⁵ Abonnemente für Inhaberinnen und Inhaber eines Schülerkontos sowie Klassenausleihen sind unentgeltlich.

⁶ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mit der 3. Mahnung wird die Mahngebühr, sowie der Ersatz des Mediums verrechnet. Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der dritten Mahnung nicht, wird die schuldhaftige Person betrieben.

² Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

⁷ Der Ersatz eines Ausweises oder eines Mediums ist kostenpflichtig.

Art. 36 Schwimmbad³

¹ Für die Benützung des Schwimmbades werden Saisonkarten, Abonnemente und Einzeleintritte ausgestellt.

² Für Lernende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie für Pensionärinnen und Pensionäre (AHV/IV) können gegen Ausweis die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden.

³ Für Schulklassen können Benutzungsvereinbarungen zu reduzierten Tarifen abgeschlossen werden.

⁴ Sämtliche Gebühren werden vom Gemeinderat nach Marktpreisen festgesetzt und sind nicht kostendeckend.

⁵ Für die Benützung eines Garderobenkastens, für Liegestühle und weitere zur Ausleihe bestimmten Gegenständen wird eine Vermietungsgebühr erhoben.

Art. 37 Gemeindechronik

¹ Die Benützung der Gemeindechronik ist unentgeltlich.

² Für Führungen durch das Amthaus, die Kirche, die Gemeindechronik oder durch die Gemeinde Rüti wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.

³ Für aufwändige Auskünfte oder Recherchearbeiten wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.

Art. 38 Räume der Gemeinde

¹ Für die Benützung von kommunalen Räumlichkeiten, Sportanlagen, Sälen und weiteren Einrichtungen der Gemeinde werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung sowie der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsgebühr um maximal 50 % erhöht.

Art. 39 Infrastruktur der Gemeinde

Für die Benützung der Infrastruktur in den Räumlichkeiten der Gemeinde nach Art. 38 oder andere Infrastrukturangebote wie beispielsweise Plakatständer, in technischer Art oder Gegenstände der Ausrüstung oder Ausstattung sowie Material allgemeiner Art werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung sowie der Art der Infrastruktur erhoben.

³ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

4. Bürgerrechtswesen

- Art. 40 Schweizerinnen und Schweizer
- ¹ ...⁴
² ...⁴
³ Bei Bewerbenden mit Schweizer Bürgerrecht, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Rüti wohnen, wird keine Gebühr erhoben.⁵
- ⁴ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.
- Art. 41 ⁴
- Art. 42 Erleichterte Einbürgerung⁵
- Die Gebühren bei erleichterten Einbürgerungen richten sich nach der Bürgerrechtsverordnung des Bundes.
- Art. 43 Gemeinsame Bestimmungen²
- ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber um das Gemeindebürgerrecht, welche unter 20 Jahren sind, richtet sich die Gebühr nach den Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.
- ² Für Bewerberinnen und Bewerber um das Gemeindebürgerrecht, welche über 20 Jahren sind, legt der Gemeinderat die Gebühr im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes fest.
- ³ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde für die minderjährigen Kinder keine Gebühr.
- ⁴ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- ⁵ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Bürgerrechtskommission eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.
- Art. 44 Zusätzliche Gebühren
- Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

5. Finanzen und Steuern

- Art. 45 Steuerausweise
- ¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird pro Ausweis und Steuerperiode eine Gebühr erhoben.
- ² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

⁴ Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

⁵ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

6. Feuerwehrwesen

- Art. 46 Feuerwehr In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt- Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

7. Meldewesen, Einwohnerregister

- Art. 47 Einwohner-
kontrolle /
Personenmelde-
amt¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
- Art. 48 Herausgabe
Adressmaterial¹ Vereine und Organisationen welche ideelle Zwecke in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Politik verfolgen und deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen, erhalten einmal jährlich auf Gesuch hin kostenlos Adressmaterial aus dem Einwohnerregister in Form von Etiketten. Der Gemeinderat regelt die Details.
- ² Wird mehrmals jährlich Adressmaterial gewünscht, so kann eine Gebühr erhoben werden.

8. Friedhofswesen

- Art. 49 Bestattungs-
kosten⁶¹ Die ordentlichen Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Rüti inkl. Vollziehungsreglement.
- Art. 50 Grabunterhalt und
Grabpflege¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.
- ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie

⁶ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Zivilstandswesen

- Art. 51 Zivilstands-
amtliche
Tätigkeiten
- ¹ Die Gebühren im Zusammenhang mit zivilstandsamtlichen Handlungen erfolgen gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.
- ² Für die Trauung von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zivilstandskreises, welche an einem Samstag stattfindet, kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat legt die Gebühr im Gebührentarif fest.

10. Wohnen im Alter

- Art. 52 Alterswohnungen
- ¹ Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden.
- ² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice, Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

11. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

- Art. 53 Stationäre und
ambulante
nichtpflegerische
Leistungen inkl.
Tagesheim
- ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Zentrum Breitenhof inkl. Tagesheim gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

12. Polizeiwesen/Sicherheit

- Art. 54 Gastgewerbe-
patente
- Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wie Festwirtschaftsbetriebe werden nach Aufwand berechnet. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.
- Art. 55 Hinausschieben /
Aufheben der
Schliessungs-
stunden
- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben und Aufheben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften und Festwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben / Aufheben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.

- Art. 56 Abgabe auf gebrannte Wasser
- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.
- Art. 57 Hunde
- Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das Hundegesetz jährlich eine Gebühr.
- Art. 58 Alkoholtestkäufe
- Für Verstösse anlässlich von Alkohol- und Tabaktestkäufen wird dem fehlbaren Betrieb eine Kontrollgebühr verrechnet. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.
- Art. 59 Waffenerwerbsscheine
- Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
- Art. 60 Weitere polizeiliche Bewilligungen
- Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie temporäre Verkehrsanordnungen, Ausnahmegewilligungen für Mittags- und Nacharbeit, Lautsprecherbewilligungen, Veranstaltungen, Verfügungen aller Art usw. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

13. Polizei Rüti

- Art. 61 Dienstleitungen / Einsätze
- Leistungen der Polizei wie Einsatz bei Fehlalarmen, Grossanlässe, Durchführung von Zustellungen, Vermittlung von Fundgegenständen etc. werden nach Aufwand verrechnet.
- Art. 62 Fahrzeuge
- Für das Abschleppen von Fahrzeugen, für die Sicherstellung von Fahrzeugen sowie für die Abstellung von gesicherten Fahrzeugen wird eine Gebühr erhoben.
- Art. 63 Personen-transport
- Für den Personen- und/oder Tiertransport kann je Fall eine Gebühr erhoben werden.
- Art. 64 Atemluft-/CBD-Test
- Für die Durchführung eines Atemlufttest kann je Test eine Gebühr erhoben werden. Bei der Durchführung eines CBD-Tests wird bei positivem Resultat eine Gebühr erhoben.

14. Veranstaltungen

- Art. 65 Veranstaltungen
- Für Veranstaltungen kann der Gemeinderat von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern marktübliche Gebühren erheben, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.

15. Kinderkrippe

- Art. 66 Kinderkrippe
- ¹ Für die vorschulergänzende Betreuung von Kindern erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung werden zusätzlich erhoben.

²Für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüti wird die Gebühr nach Massgabe des Einkommens, des Vermögens und der Haushaltgrösse festgesetzt. Die Gebühr reduziert sich für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie. Für die Betreuung von Kleinkindern bis und mit Alter von 18 Monaten wird ein Zuschlag erhoben (Babytarif).

³Für Erziehungsberechtigte, welche nicht in der Gemeinde Rüti wohnen, wird eine pauschale Gebühr pro Tag erhoben. Es werden keine Rabatte bei der Betreuung von mehreren Kindern aus derselben Familie gewährt. Für die Betreuung von Kleinkindern bis und mit Alter von 18 Monaten wird ein Zuschlag erhoben (Babytarif).

16. Busbetrieb

- Art. 67 Bus Zentrum Breitenhof Für den Busbetrieb vom Zentrum Breitenhof ins Dorfzentrum und zurück erhebt das Zentrum Breitenhof von den Busbenutzerinnen und Busbenutzern marktübliche Gebühren, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.
- Art. 68 Bus Tagesheim Für den Transport von Bewohnerinnen und Bewohnern des Tagesheimes erhebt das Zentrum Breitenhof von den Dienstleistungsempfängern marktübliche Gebühren, wobei die Gebühr nicht kostendeckend sein muss.

17. Abfallwesen und Umweltwesen

- Art. 69 Abfallwesen Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss Abfallverordnung erhoben und unterliegen der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft.
- Art. 70 Feuerungskontrolle Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand erhoben. Da-bei können die Empfehlungen des AWEL zu Kostenberechnung der Feuerungskontrolle im Kanton Zürich angewendet werden.
- Art. 71 Umwelt allgemein Weitere Aufgaben im Umweltschutz werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand berechnet.

18. Schulwesen

- Art. 72 Elternbeiträge Im Volksschulbereich werden die in den übergeordneten Erlassen zur Volksschule aufgeführten Gebühren bzw. Elternbeiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.
- Art. 73 Verwaltungsleistungen⁷ Für die Verwaltungsleistungen wie z.B. Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen oder Klassenlisten werden Gebühren zwischen CHF 20.00 und CHF 200.00 erhoben.

⁷ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

		Für die Neu- bzw. Nachberechnung von nicht korrekt deklarierten sogenannten massgebenden Einkommen im Zusammenhang mit der Tarifeinstufung von schulergänzenden Betreuungsleistungen sowie Betreuungszuschüssen werden den Eltern/Erziehungsberechtigten kostendeckende Gebühren erhoben, mindestens CHF 50.00 pro Fall.
Art. 74	Freiwillige Angebote	Für freiwillige Angebote der Schule (wie z.B. freiwillige Aufgabenhilfe, freiwilliger Schulsport, freiwillige Lager, Kurse und Aus- und Weiterbildungen, auch im Bereich der Erwachsenenbildung) werden angemessene Gebühren erhoben.
Art. 75	Schulergänzende Betreuung	Für die schulergänzende Betreuung werden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren bzw. Beiträge erhoben, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.
Art. 75a	Kindertagesstätten und Tagesfamilien ⁸	Für die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie von Tagesfamilien werden der gesuchstellenden Institution oder der Privatperson Gebühren nach Aufwand verrechnet. Bei Tagesfamilien sind hierbei Art. 4 und 25 PAVO zu berücksichtigen. Werden die Bewilligung und die Aufsicht im Auftrag der Gemeinde durch Dritte durchgeführt, gelten die Ansätze der Beauftragten.
Art. 76	Sonderpädagogik	Für Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden den Eltern Gebühren bzw. Beiträge gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes in Rechnung gestellt.
Art. 77	Musikschule	Für die musikalische Ausbildung werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren bzw. Beiträge erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulgesetzgebung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.
Art. 78	Berufsvorbereitung	Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr wird den Lernenden bzw. deren Eltern sowie den zuweisenden Wohngemeinden der maximale Beitrag nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen zur Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung in Rechnung gestellt. Kosten für Sachaufwände (z.B. Schulmaterial) sowie spezielle Aktivitäten (z.B. Exkursionen, Projektwochen etc.) werden den Lernenden bzw. deren Eltern höchstens nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

19. Gemeindewerke

Art. 79	Leistungen Gemeindewerke ⁹	¹ Für den Anschluss an das jeweilige Netz und für den Bezug von Energie und Wasser haben die Kundinnen und Kunden der Gemeindewerke eine Gebühr zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen in den jeweiligen Versorgungsverordnungen.
---------	---------------------------------------	--

² Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die gesamten Kosten der jeweiligen Versorgungssparte (Wasser, Strom, Gas, Wärme) inklusiv der langfristigen Werterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip) und

⁸ Eingefügt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

⁹ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

die Belastung des einzelnen Abnehmenden in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und zum Wert der beanspruchten Leistung steht (Äquivalenzprinzip).

³ Bei besonderen Verhältnissen ist die Betriebskommission berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen. Sie bleibt aber an die Grundsätze gemäss Abs. 2 gebunden.

Art. 80 Weitere Dienstleistungen¹⁰ Preise für weitere Dienstleistungen werden nach marktüblichen Grundsätzen ausgestaltet.

20. Sozialwesen

Art. 81 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherung Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe, der Asylfürsorge, der Alimentenhilfe und der Sozialversicherungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 82 Bestätigung Für das Ausstellen von Bestätigungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen wird eine Schreibgebühr pro Auskunft erhoben.

21. Betreibungs- und Gemeindeammannamt

Art. 83 Betreibungsamt ¹ Die Gebühren im Zusammenhang mit betreibungsamtlichen Handlungen, welche in Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) erfolgen, richten sich nach der Gebührenverordnung zum SchKG (GebV SchKG). ¹¹

² ...¹²

Art. 84 Gemeindeammannamt ¹ Die Gebühren im Zusammenhang mit gemeindeammannamtlichen Handlungen, richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA).¹¹

² ...¹²

Art. 85 Gemeinsame Bestimmungen In den Anschlussverträgen abschliessend geregelt.

22. Rechtspflege

Art. 86 Wiedererwägungsgesuche ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

¹⁰ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

¹¹ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

¹² Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

- Art. 87 Neubeurteilungen Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- Art. 88 Friedensrichter bzw. Friedensrichterin Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

23. Nutzung öffentlichen Grundes

- Art. 89 Parkiergebühren ¹Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
- ²Bezugsberechtigten werden Parkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.
- ³Die Gebühren werden vom Gemeinderat gestützt auf die Parkierverordnung im Gebührentarif festgelegt.
- ⁴Für das nächtliche Dauerparkieren gelten die Bestimmungen der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren (Nachtparkierverordnung) auf öffentlichem Grund.
- Art. 90 Benützung öffentlicher Grund und Sachen ¹Für die Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen kann eine Gebühr gemäss Polizeiverordnung erhoben werden.
- ²Für die Bereitstellung von Material für Absperrungen und Signalisationen (inkl. Transport und Aufstellen) bei öffentlichen, gewerblichen und privaten Anlässen werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.
- ³Die Gebühr für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- Art. 91 Sondernutzung Leitungen Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens zum Zwecke der Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von Anlagen kann eine Abgabe erhoben werden, welche vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt wird.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 92 Übergangsbestimmungen Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
- Art. 93 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 15. Dezember 2021 genehmigt.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2021 vom Gemeinderat Rüti per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Teilrevision durch die Gemeindeversammlung Rüti am 11. Dezember 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Teilrevision durch die Gemeindeversammlung Rüti am 22. Juni 2026 genehmigt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.